

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Auf Grund der § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rodeberg in seiner Sitzung am **19. November 2013** die folgende Neufassung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Hundesteuer

- (1) Die Gemeinde Rodeberg erhebt Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von mehr als vier Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist. Der Nachweis obliegt dem Steuerpflichtigen.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden im Gebiet der Bundesrepublik gehalten, so ist die Gemeinde steuerberechtigt, in der der Hund überwiegend gehalten wird.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund für Zwecke seines persönlichen Lebensbedarfs oder den seiner Angehörigen (§ 15 Abgabenordnung – AO) in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde als Fundtier gemeldet und bei einer von der Gemeinde bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat, oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, er führt den Nachweis, dass dieser Hund bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuert wird, oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt unabhängig davon ein, ob die Pflege, die Verwahrung, die Haltung auf Probe oder zum Anlernen etc. den Zeitraum von zwei Monaten überschritten hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Hundehalter, wer den Hund wenigstens zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 3

Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist, oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.
- (3) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (4) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

§ 4

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über vier Monate alten Hund.
- (3) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist erstmalig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit, im Übrigen am 15.02. für das ganze Jahr fällig.
- (4) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres entsprechend § 3 Abs. 2, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Gemeinde die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festsetzen. Die öffentliche Bekanntmachung ersetzt den schriftlichen Bescheid.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt:

1. für den ersten Hund	40,00 €
2. für den zweiten Hund	60,00 €
3. für den dritten und jeden weiteren Hund	80,00 €
4. für den ersten gefährlichen Hund	300,00 €
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	400,00 €

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 8 ermäßigt wird, gelten steuerlich als erste Hunde nach Abs. 1 Nr. 1.
- (3) Als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 gelten die entsprechend § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2012 (GVBl. S. 93) bestimmten Rassen, deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. In Zweifelsfällen haben die Steuerschuldner Feststellungen zum Nachweis der Rasse oder der Kreuzung zu ermöglichen; andernfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund. Ferner gilt ein nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren von der zuständigen Behörde im Einzelfall als gefährlich festgestellter Hund auch steuerrechtlich nach dieser Satzung mit dem Tag der Feststellung durch die Behörde als gefährlicher Hund.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung/Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung gemäß § 7 und § 8 sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 und Abs. 3 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.

- (2) Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn
- a) der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
 - b) der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
 - c) für den Hund ein geeigneter, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechender Unterkunftsraum vorhanden ist,
 - d) in den Fällen des § 7 Abs. 2 die geforderte Prüfung innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt von dem Hund mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.
- (4) Gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 3) sind von Steuerermäßigung und –befreiung ausgeschlossen.

§ 7 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingten Aussonderung in Pflege gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe und des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingten Aussonderung in Pflege gehalten werden,
7. Hunden in Tierhandlungen.

Hierfür ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

§ 8 Steuerermäßigung

Die Steuerermäßigung kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 ermäßigt werden für jeden Hund,

- a) der als Rettungshund für den Einsatz des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks sowie aller anderen Hilfsorganisationen für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst gehalten wird, und die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden hat,
- b) der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden gehalten wird, die mehr als 250 m vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt liegen,

- c) der von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten wird, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

§ 9 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Der Steuerpflichtige hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Gemeinde mitzuteilen und – soweit er nicht schon selbst zur Mitteilung oder dem Nachweis verpflichtet ist – auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hunde zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 2) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder verendet ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
- (4) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Sofern ein anzumeldender Hund als gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren gilt, ist dies bei der Anmeldung un- aufgefordert mitzuteilen.
- (6) Der steuerpflichtige Hundehalter ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen, wenn ein bisher nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 besteuert Hund gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren von der zuständigen Behörde als gefährlich festgestellt wurde.
- (7) Hundehalter sind verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Alter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 93 Abgabenordnung).
- (8) Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus. Die Hundesteuermarke wird gegen eine Gebühr von 2,50 € ausgehändigt. Mit der Abmeldung eines Hundes hat der Steuerpflichtige der Gemeinde die Hundesteuermarke zurück zu geben.

- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses, der Wohnung oder des umfriedeten Grundstücks eine gültige und sichtbar am Halsband befestigte Hundesteuermarke tragen.
- (3) Der Verlust einer Hundesteuermarke ist der Gemeinde umgehend anzuzeigen. Eine Ersatzmarke wird gegen eine Gebühr von 2,50 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für eine unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke. Wird eine als Verlust angezeigte Hundesteuermarke wiedergefunden und wurde zwischenzeitlich bereits eine Ersatzhundesteuermarke ausgegeben, so ist dies unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen. Die wiedergefundene Hundesteuermarke ist an die Gemeinde zurück zu geben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften in den §§ 16 bis 19 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG).
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen der Vorschrift des § 11 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstücks ohne sichtbar befestigte Hundesteuermarke umherlaufen lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände anlegt, die dem Steuerzeichen ähnlich sehen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2001 außer Kraft.

Rodeberg, den 04. Dezember 2013



Zunke-Anhalt
Bürgermeister

